

Bezirkshauptmannschaft Krems

Frau
Brigitte Berger

3622 Mühldorf 3

9-N-84148/3

Hadrbolec

237

7. November 1984

Naturdenkmalerklärung der auf Parz.Nr. 131/1, KG. Mühldorf, stehenden Esche

Bescheid

Gemäß § 9 Abs.1 und 4 in Verbindung mit § 13 NÖ Naturschutzgesetz, LGB1.5500-2, erklärt die Bezirkshauptmannschaft Krems die auf der Parz.Nr. 131/1, KG. Mühldorf, im Eigentum der Frau Brigitte Berger in Mühldorf stehende Esche zum Naturdenkmal.

Begründung

Die Eigentümerin des Baumes hat beantragt, die auf Parz.Nr. 131/1, KG. Mühldorf, stehende Esche zum Naturdenkmal zu erklären.

Weiters hat der Amtssachverständige für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV in Krems im Gutachten vom 26.9.1984 festgestellt, daß der gegenständliche Baum eine sehr gute Lebenserwartung hat, prägend für das Ortsbild ist und daher keine Einwände gegen die Naturdenkmalerklärung bestehen.

Letzterem hat sich auch der Landesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung angeschlossen, sodaß spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie


- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)

./.

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarke) beträgt für die Berufung S 120,-.

Der Bezirkshauptmann



(Mag.iur Eigl)
wirkl.Hofrat

Bescheid rechtskräftig
Krems, am 22. Jänner 1985

Der Bezirkshauptmann



(Mag. iur. Eigl)
wirkl. Hofrat